

[REDACTED]

Von: Dr. Otto Graf Praschma [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2020 [REDACTED]
An: Konsultation-06-20
Betreff: Konsultation 06/2020; BA 51-FR 1903-2019/0001

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 06/2020

Der Entwurf des Merkblattes erwähnt die Anforderungen an Geschäftsleiter von Wertpapierfirmen nur sehr stiefmütterlich.

Auf Seite 13 wird diesem Punkt ein Absatz gewidmet. In der Inhaltsübersicht des Merkblattes tauchen die Wertpapierfirmen überhaupt nicht auf.

Weiterhin wird in dem Merkblatt-Entwurf auf die Checkliste der BaFin verwiesen. Diese verweist jedoch wiederum nur auf die Unterlagen für Kreditinstitute und berücksichtigt Wertpapierfirmen überhaupt nicht. Dadurch wird der Benutzer des Merkblattes und der Checkliste weiter verwirrt.

Das Ganze ist deshalb insgesamt verwirrend, weil der Gesetzgeber (anders als in anderen Mitgliedstaaten der EU) in der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und später der MIFID I und MIFID II kein eigenes Gesetz für die Wertpapierfirmen geschaffen hat, sondern sie als „Institute“ im KWG mitgeregelt hat. Wenn deshalb im Merkblatt immer auf das KWG und die Anzeigenverordnung verwiesen wird, geht der unbefangene Leser davon aus, dass damit auch die Wertpapierfirmen als „Institute“ gemeint sind.

Es ist dann eher dem Zufall oder einer zeitraubenden intensiven Totallektüre des Merkblattes geschuldet, dass der geneigte Leser auf die Sonderregelung für die Wertpapierfirmen stößt.

Es wird empfohlen, den Entwurf in diesem Punkt zu überarbeiten, die Fundstelle für Wertpapierfirmen im Inhaltsverzeichnis mit Seitenangabe aufzuführen und die Checkliste anzupassen, entweder durch Aufnahme eines eigenen Absatzes für Wertpapierfirmen oder durch einen Warnhinweis, dass die Checkliste nicht für Wertpapierfirmen gilt.

Da in Zukunft wahrscheinlich auch die Erlaubnis Finanzanlagenvermittler nach § 34 f und h GewO von der BaFin über die Verschiebung der Regelung von Gewerbeordnung in das WpHG erteilt werden wird, sollte auch ein Hinweis aufgenommen werden, dass das Merkblatt nicht für Geschäftsleiter diese neu geschaffene Erlaubnis nach dem WpHG für Finanzanlagendienstleister gelten wird.

Mit freundlichen Grüßen

ppa Dr. Otto Graf Praschma

Rechtsanwalt

Graf Praschma, Heß & Rottloff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Dr. Frank Michael Heß, Jens Rottloff, Swaantje Dirks